

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 21. Juli 2021
- 5 AZR 111/21 -
ECLI:DE:BAG:2021:210721.U.5AZR111.21.0

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 11. Oktober 2019
- 8 Ca 60/19 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 2. Dezember 2020
- 13 Sa 856/19 -

Entscheidungsstichworte:

Berücksichtigung von Umkleide- und innerbetrieblichen Wegezeiten als
vergütungspflichtige Arbeitszeit

Hinweis des Senats:

Weitgehende Parallelentscheidung zur Sache - 5 AZR 110/21 - welche
vollständig begründet ist.

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 111/21
13 Sa 856/19
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Juli 2021

URTEIL

Schmidt-Brenner, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2021 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Linck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Volk sowie den ehrenamtlichen Richter Mandrossa und die ehrenamtliche Richterin Dr. Störring für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Dezember 2020 - 13 Sa 856/19 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben gemäß § 313a ZPO im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 5 AZR 110/21 - auf die Darstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

1

Linck

Biebl

Volk

Mandrossa

Störring